

Jahresabschluss

nach HGB

für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

der

**Pyrum Innovations AG,
Dillingen / Saar**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

ANLAGEN

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2019**
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019**
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019**
- 4 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017**

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Pyrum Innovations AG
Dillingen / Saar

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss der Pyrum Innovations AG, Dillingen / Saar – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Ich verweise auf Abschnitt 2.2 im Anhang, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Pyrum Innovations AG in einer voraussichtlich noch andauernden Verlustphase befindet, deren Dauer auch von dem weiteren Verlauf der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung abhängt. Wie in Abschnitt 2.2 dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Mein Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungs-

urteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

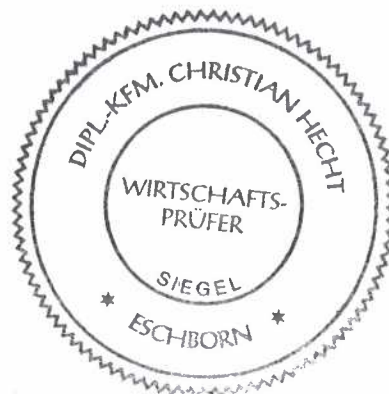
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Eschborn, den 17. Juli 2020



Christian Hecht
Wirtschaftsprüfer



Pyrum Innovations AG
Dillingen/ Saar

zum

31. Dezember 2019

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	2.313.211,00	2.221.800,00
entgeltlich erworbene Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	3.964,00	4.444,00	II. Kapitalrücklage	3.331.098,18	1.981.871,82
II. Sachanlagen			III. Bilanzverlust	-3.686.083,67	-1.899.350,07
1. Bauten auf fremden Grundstücken	20.806,00	22.301,00	Summe Eigenkapital	1.958.225,51	2.304.321,75
2. technische Anlagen und Maschinen	4.965.309,00	2.760.997,00	B. Rückstellungen		
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	532.018,00	352.451,00	sonstige Rückstellungen	2.127.063,66	1.944.796,22
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	592.577,10	817.944,03	C. Verbindlichkeiten		
	<u>6.110.710,10</u>	<u>3.953.693,03</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	431.556,04	289.758,83
III. Finanzanlagen			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.083.185,48	259.356,89
sonstige Ausleihungen	287.670,56	281.992,70	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>742.239,34</u>	<u>20.650,57</u>
Summe Anlagevermögen	6.402.344,66	4.240.129,73		<u>3.256.980,86</u>	<u>569.766,29</u>
B. Umlaufvermögen				7.342.270,03	4.818.884,26
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	44.633,20	15.000,00			
2. in Arbeit befindliche Aufträge	81.100,00	0,00			
3. Fertige Erzeugnisse	24.941,63	63.600,00			
	<u>150.674,83</u>	<u>78.600,00</u>			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	33.236,27	28.830,02			
2. sonstige Vermögensgegenstände	145.235,98	52.340,38			
	<u>178.472,25</u>	<u>81.170,40</u>			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	608.112,75	414.603,60			
Summe Umlaufvermögen	937.259,83	574.374,00			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.665,54	4.380,53			
	<u>7.342.270,03</u>	<u>4.818.884,26</u>			

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Pyrum Innovations AG
Dillingen/ Saar

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	169.725,23	27.860,82
2. Erhöhung des Bestands an fertigen Erzeugnissen	24.941,63	0,00
3. Erhöhung des Bestands in Arbeit befindlicher Aufträge	17.500,00	23.500,00
4. andere aktivierte Eigenleistungen	2.740.923,87	802.422,32
5. sonstige betriebliche Erträge	652.683,52	190.463,35
6. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.190.674,40	289.012,74
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	129.996,25	182.168,21
	<u>2.320.670,65</u>	<u>471.180,95</u>
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.039.361,30	781.989,15
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	189.483,24	146.343,50
	<u>1.228.844,54</u>	<u>928.332,65</u>
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	944.748,17	740.167,18
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	815.820,46	816.662,06
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	8.430,00	0,00
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	77,96	89,76
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	87.592,99	77.661,48
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>-93.130,00</u>
14. Ergebnis nach Steuern	-1.783.394,60	-1.896.538,07
15. sonstige Steuern	3.339,00	2.812,00
16. Jahresfehlbetrag	<u>-1.786.733,60</u>	<u>-1.899.350,07</u>
17. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-1.899.350,07	0,00
18. Bilanzverlust	<u><u>-3.686.083,67</u></u>	<u><u>-1.899.350,07</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

1.1 Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Am Bilanzstichtag waren folgende Angaben im Handelsregister eingetragen:

Firmenname laut Registergericht:	Pyrum Innovations AG
Firmensitz laut Registergericht:	Dillingen/Saar
Registereintrag:	Handelsregister Abt. B
Registergericht:	Saarbrücken
Register-Nr.:	104458

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs (§ 242ff. HGB) für Kapitalgesellschaften unter Beachtung der besonderen Vorschriften für Aktiengesellschaften aufgestellt worden. Bei der Aufstellung des Anhangs wurden die Erleichterungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Selbst erstellte immaterielle Anlagewerte werden nicht aktiviert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden die Materialeinzelkosten, die Fertigungseinzel- und gemeinkosten, der Wertverzehr des für die Leistungserstellung eingesetzten Anlagevermögens sowie angemessene Teile der Verwaltungsgemeinkosten angesetzt. Fremdkapitalzinsen wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu Euro 800,00 wurden im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben.

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt. Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht erforderlich.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Unfertige Leistungen und fertige Erzeugnisse wurden mit ihren Herstellungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu ihrem Nominalwert aktiviert und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei

wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Rückstellungen wurden in Höhe des Betrags bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung der ihnen zugrundeliegenden Verpflichtung notwendig ist. Hierbei wurden die Kosten zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung berücksichtigt.

Rückstellungen, die voraussichtlich erst mehr als ein Jahr nach dem Bilanzstichtag erfüllt werden, wurden abgezinst. Den hierbei angesetzten geschätzten Restlaufzeiten liegen Erwartungen der Geschäftsleitung zur voraussichtlichen zukünftigen Inanspruchnahme zugrunde. Zur Abzinsung wurden die von der Deutschen Bundesbank ermittelten laufzeitabhängigen Abzinsungssätze herangezogen. Der Aufwand aus der Aufzinsung sowie Zinseffekte aus Zinssatzänderungen und einer geänderten Schätzung der Laufzeiten werden insgesamt als Zinsaufwand erfasst.

Latente Steuern wurden nach § 274 HGB bilanziert und bewertet. Aktive und passive latente Steuern werden saldiert ausgewiesen. In Ausübung des Wahlrechts in § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB wird ein aktiver latenter Überhang latenter Steuern nicht in der Bilanz angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Realisierung der Umsatzerlöse erfolgt bei Lieferung bzw. bei Fertigstellung der Leistung.

2.2 Unternehmensfortführung

Die Gesellschaft hat in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 im Zuge des weiteren Ausbaus und der Verbesserung ihrer Recyclinganlage hohe Jahresfehlbeträge erzielt. Im Jahr 2019 konnte eine wesentliche Verbesserung der Pyrolyseanlage fertiggestellt werden und die Gesamtanlage um eine Reifenshredderanlage ergänzt werden. Seit November 2019 befindet sich die Reifenshredderanlage, seit Mai 2020 die Gesamtanlage im Regelbetrieb, hierdurch werden nachhaltige Umsätze erzeugt.

Allerdings werden der Betrieb der jetzigen Anlage und die eingeworbenen Forschungs- und Entwicklungsprojekte noch nicht für die Erzielung eines positiven Ergebnisses für das Gesamtunternehmen ausreichen. Hierfür ist die Durchführung der geplanten und zum Teil bereits beauftragten Anlagenbauaufträge erforderlich. Diese Projekte haben sich seit dem Jahreswechsel vor allem durch die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung verzögert. Der Vorstand der Pyrum AG rechnet damit, dass die Arbeiten an den Kundenprojekten frühestens im letzten Quartal 2020 und überwiegend ab dem ersten Halbjahr 2021 wieder aufgenommen werden. Aufgrund der aktuellen und möglichen zukünftigen Einschränkungen zu Pandemiebekämpfung in Deutschland und in den Ländern der Anlagenstandorte sind diese Einschätzungen mit Unsicherheit behaftet. Durch weitere Verzögerungen kann sich ein bestandsgefährdendes Risiko für die Pyrum AG ergeben.

Die Pyrum AG wird aufgrund der vorstehend beschriebenen Situation voraussichtlich auch im Geschäftsjahr 2020 noch ein negatives Ergebnis erwirtschaften und erst ab 2021 positive Ergebnisse erzielen. Der Vorstand erwartet, dass die Pyrum AG aufgrund ihrer Kapital- und Liquiditätsausstattung sowie der sich verstetigenden Ergebnisbeiträge aus dem Anlagenbetrieb in der Lage ist, ihre Unternehmenstätigkeit fortzuführen.

2.3 Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsmethoden

Änderungen der Bilanzierungs- Bewertungs- und Gliederungsmethoden erfolgten nicht.

3. Angaben zur Bilanz

3.1 Entwicklung der Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage betrug zum 31.12.2018 Euro 1.981.871,82.

Das aus der in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. Januar 2019 beschlossenen Barkapitalerhöhung erzielte Agio von 1.349.226,36 Euro wurde in die Kapitalrücklage eingestellt.

3.3 Angabe zu den Verbindlichkeiten

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt Euro 1.026.390,92 (Vorjahr: Euro 377.320,37).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr und kleiner fünf Jahren beträgt Euro 2.238.589,94 (Vorjahr: Euro 192.445,92),

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer fünf Jahren beträgt Euro 11.401,89 (Vorjahr Euro 0,00).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von Euro 252.664,09 durch Sicherungsübereignung von Gegenständen des Anlagevermögens besichert. Für Verbindlichkeiten von Euro 178.891,95 erfolgte eine Barunterlegung.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 1.918.680,01 sind durch Eigentumsvorbehalte oder Sicherungsübereignungen an Gegenständen des Anlagevermögens besichert.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von Euro 16.566,38 (Vorjahr Euro 16.084,35) und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit von Euro 10.200,36 (Vorjahr Euro 2.534,53).

3.4 Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Aus Miet- und Leasingverträgen bestehende Verpflichtungen:	TEUR
fällig 2020	99
fällig 2021	90
fällig 2022	59
später	31
	279

Das Bestellobligo aus einem Kaufvertrag für Anlagenkomponenten bis Mai 2022 beträgt TEUR 5.000.

Eventualverbindlichkeiten im Rahmen der Kooperationsverträge bestehen in Höhe von TEUR 428. Der Vorstand der Pyrum Innovations AG schätzt die Wahrscheinlichkeit, dass die Gesellschaft aus diesen Eventualverpflichtungen in Anspruch genommen wird, als gering ein.

3.5 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufwendungen für Altersversorgung betragen Euro 9.803,00 (2018: Euro 7.248,00).

In den Zinsaufwendungen sind Aufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von Euro 31.214,27 (2018: Euro 62.724,87) enthalten.

4. Sonstige Angaben

4.1 Arbeitnehmerzahl

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 20.

4.2 Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Vorstand: Name

Vorsitzender: Pascal Klein

Michael Kapf

Aufsichtsrat: Name

Vorsitzender: Alf Schmidt

Stellvertretender

Vorsitzender: Manfred Alt

weitere Mitglieder Jürgen Opitz
Jürgen Fischer

4.3 Kreditgewährung an Organmitglieder

Im April 2019 wurde ein kurzfristiges Darlehen von 63.370,83 Euro an das Vorstandsmitglied Pascal Klein ausgereicht. Das Darlehen ist unbesichert und mit 1 % p.a. verzinslich. Es wurde bereits im Mai 2019 bis auf einen Restbetrag von Euro 3.424,25 zurückgezahlt und war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses vollständig getilgt.

4.4 Unterschrift des Vorstandes

Dillingen/Saar, den 10. Juli 2020


Pascal Klein
Michael Kapf

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.